

von solchen Vögeln in totem Zustand ist auch ausserhalb der in § 3 Abs. 1 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 festgesetzten Schonzeit (1. März bis zum 1. Oktober), sohin während des ganzen Jahres, verboten.

Der An- und Verkauf und die Vermittlung eines solchen, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr ist hinsichtlich der in Anlage II aufgeführten Vögel auch im lebenden Zustande während des ganzen Jahres untersagt.

§ 2.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 des Vogelschutzgesetzes zulässigen Ausnahmsbewilligungen werden von den Distriktpolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, erteilt.

Gesuche um solche Bewilligungen sind seitens der Beteiligten bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsortes anzubringen und von letzterer mit gutachtlicher Aeusserung der Distriktpolizeibehörde vorzulegen.

Die Distriktpolizeibehörden haben die Gesuche zu prüfen und die erforderlichen weiteren Erhebungen zu pflegen. Insbesondere ist die gutachtliche Aeusserung der Forstbehörden, der landwirtschaftlichen Interessenvertretung, von Vogelschutzvereinen oder von anderen Sachverständigen einzuholen.

§ 3.

In den Fällen des § 5 Abs. 3 des Vogelschutzgesetzes dürfen Ausnahmsbewilligungen nur an ohne Zweifel gut beleumundete Personen erteilt werden. Bei Zulassung solcher Ausnahmen ist ein Erlaubnisschein auszufertigen, welcher zu enthalten hat:

1. den Namen und die genaue Personalbeschreibung des zur Führung des Scheines Berechtigten;
2. den Inhalt der Bewilligung, dann die Oertlichkeit und Zeitdauer, auf welche sich dieselbe erstreckt;
3. den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der erteilten Bewilligung;
4. alle sonstigen Bedingungen, unter welchen die Ausnahmsbewilligung gewährt wurde;
5. das Verbot des Ueberlassens des Erlaubnisscheines an andere Personen.

Diesen Erlaubnisschein hat der zu seiner Führung Berechtigte bei Ausübung seiner Befugnisse stets bei sich zu tragen und dem Polizei-, Forst- und Jagdschutz-, dann dem Feldschutz-Personale auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Die Königliche Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, (Reg.-Bl. S. 1657) wird, wie folgt, abgeändert:

1. In § 3, B, letzter Satz werden die Worte: „Ziemer, Drosseln“ gestrichen; dagegen wird beigesetzt:
für die Wachholderdrossel (den Krammetsvogel) vom 1. März bis 1. Oktober.
2. In § 6 Abs. 1 sind die Worte „und Lerchen“ zu streichen.
3. In § 14 kommen die Worte — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — in Wegfall.
4. Der § 17 erhält folgende Fassung:

In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde, dann Hauskatzen, welche in der Zeit vom 1. März bis 31. August in einer Entfernung von mindestens 200 Metern von den nächsten bewohnten Anwesen oder in öffentlichen Parken oder Anlagen umherstreifend betroffen werden, dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getötet werden.

§ 5.

§ 1 Buchstabe B der Königlichen Verordnung, die jagdbaren Tiere betreffend, vom 11. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 693), wird wie folgt abgeändert:

- a) Ziffer 29 hat zu lauten:
die Adler mit Ausnahme der Schrei- und Seeadler,
- b) Ziffer 33: „die Milane“ und
Ziffer 34: „die Bussarde“
werden gestrichen.
- c) Ziffer 35 erhält Ziffer 33.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Königliche Verordnung vom 15. November 1889, den Schutz von Vögeln betreffend (G. u. V.-Bl. S. 573) aufgehoben.

Berchtesgaden, den 19. Oktober 1908.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat v. Schreiber.

Anlage I.

Ammern, Bachstelzen, Blau- und Braunkehlchen, Braunellen, Drosseln mit Ausnahme der Krammetsvögel, Eulen mit Ausnahme des Uhu, Finken (d. s. alle Finkenarten, insbesondere Buchfink, Gimpel, Hänfling, Grünfink, Stieglitz, Zeisig mit Ausnahme der Bergfinken, sog. Böhmer und des Sperlings), Fliegenschnapper, Gartenrotschwanz, Goldamsel (Pirol), Goldhähnchen, Grasmücken, Gartenlaubsänger, Teich- und Sumpfrohrsänger, Hausrotschwanz, Lerchen, Kuckuck, Mandelkrähen (Blauracken), Nachtigallen, Nachtschwalben, Pieper, Rotkehlchen, Schwalben, Segler, Schwarzkehlchen, Schwarzplättchen, Spechte, Sprosser, Stare, Steinschmätzer, Störche, Wendehälse, Wiedehopfe, Zaunkönige.

Anlage II.

Blau- und Braunkehlchen, Garten- und Hausrotschwanz, Grasmücken, Nachtigallen, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Zaunkönige.

Bücherbesprechungen.

Martin Hiesemann. How to attract and protect wild Birds. Translated by Emma S. Buchheim. With an Introduction by Her Grace the Duchess of Bedford. London 1908. Verlag von Witherby & Co.

Eine Uebersetzung des bekannten Hiesemannschen Buches ins Englische. Leider fehlen die Bunttafeln. Hoffen wir, dass das Buch in Grossbritannien ebenso weite Verbreitung findet, wie sie die deutsche Ausgabe gefunden hat.

Dr. Carl R. Hennicke.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): v. Schreiber , v. Brettreich Luitpold

Artikel/Article: [Vogelschutz-Verordnungen. 93-95](#)